



Eisenbahn-Bundesamt

**Umwelt-Leitfaden  
für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung  
und Plangenehmigung**

**Ergänzende Unterlage zum Umwelt-Leitfaden I:  
Entscheidungsbaum und Tabellen zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Eisenbahn-Bundesamt  
Referat 52  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

Stand: Okt. 2022

## Erläuterungen zu Tabellen und Entscheidungsbaum

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das EBA fest, dass für ein Vorhaben, das den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes zum Gegenstand hat, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht (im Weiteren: Feststellung der UVP-Pflicht). Diese richtet sich nach §§ 6 bis 14a und Anlage 1 zum UVPG. Die Komplexität dieser Vorschriften kann Schwierigkeiten bei der Zuordnung des Vorhabens zu dem richtigen Tatbestand für die Feststellung der UVP-Pflicht zur Folge haben. Dies birgt das Risiko, die falsche Fallgruppe zur Feststellung der UVP-Pflicht zu wählen (zum Beispiel standortbezogene anstatt allgemeiner Vorprüfung). Die beiliegenden Tabellen und der Entscheidungsbaum zur Feststellung der UVP-Pflicht dienen der Erleichterung dieser Zuordnung. Die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht selbst, um zu dem Ergebnis UVP-Pflicht ja/nein zu kommen, ist nicht Gegenstand der Unterlagen.

Die Tabellen geben einen systematischen Überblick über die Tatbestände zur Feststellung der UVP-Pflicht. Tabelle 1 (Seite 3) enthält Neuvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG, Tabelle 2 (Seite 4) spezielle Änderungsvorhaben nach § 14a UVPG und Tabelle 3 (Seite 6) allgemeine Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG. Die Vorhaben werden über die Spalten einer Fallgruppe zugeordnet. In den Feldern können die konkreten Vorhaben abgelesen werden. Die Vorhaben, die ihrer Art nach gleich sind (Beispiel: Bau einer sonstigen Betriebsanlage) aber hinsichtlich der Prüfwerte (Beispiel: m<sup>2</sup>) verschiedene Rechtsfolgen auslösen, sind in einer Zeile dargestellt. Soweit die Zuordnung von Vorhaben zu den Tatbeständen oder die Darstellung erläuterungsbedürftig ist, sind Hinweise, teilweise in Fußnoten, vorgenommen worden. Werden die Tabellen ohne den Entscheidungsbaum gelesen, ist zu beachten, dass die Kumulation fehlt, denn diese lässt sich nicht in die Unterscheidung von Neu- oder Änderungsvorhaben einordnen. Zudem ist die freiwillige UVP nach § 7 Abs. 3 UVPG nicht Gegenstand der Tabelle, da dieser lediglich die Alternative zur Vorprüfung darstellt.

Der Entscheidungsbaum fungiert als visualisiertes Prüfungsschema. Es ist eine Prüfungsreihenfolge (Seite 7) vorgegeben, die zuerst die leicht zu prüfenden Fälle und dann den prüfungsintensiveren Bereich der Kumulation identifiziert. Um das Grundgerüst nicht zu überfrachten, sind die Kumulation als Exkurs Ia und der Bestandsschutz als Exkurs Ib auf separaten Seiten (Seite 8) gefasst worden. Aus demselben Grund beantwortet der Entscheidungsbaum nicht, welche konkreten Vorhaben den einzelnen Tatbeständen zuzuordnen sind. Hierfür wird auf die Tabellen zur Feststellung der UVP-Pflicht verwiesen, woraus sich in der Folge auch die Fallgruppe ergibt (Unbedingte UVP-Pflicht, Freistellung von der UVP-Pflicht, allgemeine Vorprüfung, standortbezogene Vorprüfung). Anders ist dies nur im Bereich der Kumulation, hier

wird die Fallgruppe genannt, weil sie sich nicht aus den Tabellen ergibt. Der Entscheidungsbaum enthält darüber hinaus Hinweise, welche Formblätter zur Feststellung der UVP-Pflicht (mit den Antragsunterlagen für die Planfeststellung) in den jeweiligen Fällen einzureichen sind.

Entscheidungsbaum und Tabellen zur Feststellung der UVP-Pflicht ergänzen den Umweltsleitfaden I zur Feststellung der UVP-Pflicht des Eisenbahn-Bundesamtes.

Tabelle 1: Neuvorhaben durch den Bau einer Eisenbahnbetriebsanlage nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG

Unbedingte UVP-Pflicht, § 6 UVPG	Allgemeine Vorprüfung, § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 UVPG	Standortbezogene Vorprüfung, § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG	Freistellung von der UVP-Pflicht (generell anhand gesetzlicher Merkmale)
Nr. 14.7 <b>Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen</b>  mit den dazugehörigen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsanlagen sowie</li> <li>• Bahnstromfernleitungen auf dem Gelände der Betriebsanlage oder entlang des Schienenwegs</li> </ul>	Abgeleitet aus Nr. 14.8.1 <sup>1</sup> <b>Bau von Gleisanschlüssen oberhalb der Prüfwerte, Länge &gt; 2.000 m</b>  soweit der Bau nicht Teil des Baus <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 oder</li> <li>• einer Bahnstromfernleitung nach Nr. 19.13 ist</li> </ul>	Nr. 14.8.1 <b>Bau von Gleisanschlüssen, Länge ≤ 2.000 m</b>  soweit der Bau nicht Teil des Baus <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 oder</li> <li>• einer Bahnstromfernleitung nach Nr. 19.13 ist</li> </ul>	
	Abgeleitet aus Nr. 14.8.2 <b>Bau von Zuführungs- und/oder Industriestammgleisen oberhalb der Prüfwerte, Länge &gt; 3.000 m</b>  soweit der Bau nicht Teil des Baus <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 oder</li> <li>• einer Bahnstromfernleitung nach Nr. 19.13 ist</li> </ul>	Nr. 14.8.2 <b>Bau von Zuführungs- und/oder Industriestammgleisen, Länge ≤ 3.000 m</b>  soweit der Bau nicht Teil des Baus <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 oder</li> <li>• einer Bahnstromfernleitung nach Nr. 19.13 ist</li> </ul>	
	Nr. 14.8.3.1 <b>Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Fläche ≥ 5.000 m<sup>2</sup></b>  soweit der Bau nicht Teil des Baus <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 oder</li> <li>• einer Bahnstromfernleitung nach Nr. 19.13 ist</li> </ul>	Nr. 14.8.3.2 <b>Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Fläche ≥ 2.000 m<sup>2</sup> und &lt; 5.000 m<sup>2</sup></b>  soweit der Bau nicht Teil des Baus <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 oder</li> <li>• einer Bahnstromfernleitung nach Nr. 19.13 ist</li> </ul>	Abgeleitet aus Nr. 14.8.3 Wie links, aber unterhalb der Prüfwerte:  <b>Fläche &lt; 2.000 m<sup>2</sup></b>
	Nr. 19.13.1 <b>Errichtung und Betrieb einer Bahnstromfernleitung, Nennspannung von 110 kV bis weniger als 220 kV<sup>2</sup>, Länge ≥ 15 km</b>  soweit nicht von Nr. 14.7 erfasst	Nr. 19.13.2 <b>Errichtung und Betrieb einer Bahnstromfernleitung, Nennspannung von 110 kV bis weniger als 220 kV, Länge &lt; 15 km</b>  soweit nicht von Nr. 14.7 erfasst	

<sup>1</sup> Nicht farblich hinterlegte Felder weisen eine besonders geringe Praxisrelevanz für den Fachdienst Planfeststellung des EBA auf.

<sup>2</sup> Bahnstromleitungen führen stets 110 kV.

Tabelle 2: Besondere Änderungsvorhaben durch Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Eisenbahnbetriebsanlage nach § 14a UVPG<sup>3</sup>

Allgemeine Vorprüfung, § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 UVPG	Standortbezogene Vorprüfung, § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG	Freistellung von der UVP-Pflicht (generell anhand gesetzlicher Merkmale) § 14a Abs. 1: Nur Einzelmaßnahmen
Abs. 3 Nr. 1 <b>Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung, Länge <math>\geq 15</math> km und/oder dafür notwendige baulicher Anpassungen (ohne räumliche Begrenzung) o. Änderung e. solch. Anlage</b>	Abs. 2 Nr. 1 <b>Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung, Länge <math>&lt; 15</math> km einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen (insbesondere Tunnel mit geringer Länge oder Kreuzungsbauwerke) o. Änderung e. solch. Anlage</b>	Abs. 1 Nr. 1 <b>Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe mit einer Oberleitung</b> einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken
	Abs. 2 Nr. 2 <b>Errichtung einer Lärmschutzwand zur Lärmsanierung oder Änderung einer solchen Anlage</b>	
Abs. 3 Nr. 2 <b>Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage</b> nach Nr. 14.8.3.1, Flächeninanspruchnahme $\geq 5.000\text{m}^2$	Abs. 2 Nr. 3 <b>Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage</b> nach Nr. 14.8.3.2 <sup>4</sup> , Flächeninanspruchnahme $\geq 2.000\text{ m}^2$ und $< 5.000\text{ m}^2$	abgeleitet aus Nr. 14.8.3 <sup>5</sup> und Abs. 2 Nr. 3 Wie links, aber unterhalb der Prüfwerte: <b>Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage</b> nach Nr. 14.8.3, Flächeninanspruchnahme $< 2.000\text{ m}^2$
Abs. 3 Nr. 3 Sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach Nr. 14.7 und 14.8 <sup>6</sup> , soweit nicht von § 14a Abs. 1 und 2 erfasst <sup>7</sup>		
		Abs. 1 Nr. 2 Im Rahmen der <b>Digitalisierung einer Bahnstrecke</b> erforderliche Bau- maßnahmen (insbesondere Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Manage- ment System (ERTMS))
		Abs. 1 Nr. 3 <b>Barrierefreier Umbau, Erhöhung, Absenkung oder Verlängerung eines Bahnsteigs</b> (§ 18 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AEG: Plural)
		Abs. 1 Nr. 4 <b>Technische Sicherung eines Bahnübergangs</b>

<sup>3</sup> Überschrift § 14a UVPG „Besondere Änderungen zur Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen“, jedoch sind auch andere Änderungen umfasst. Durch Aufnahme konkreter Maßnahmen in § 14a UVPG werden diese nominell zu „Änderungen“ nach UVPG, auch wenn sie ggf. „Bau“ nach AEG darstellen. § 14a UVPG ist lex specialis zu § 9 UVPG.

<sup>4</sup> § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG ist im systematischen Zusammenhang mit § 14a Abs. 1 am Anfang und Abs. 3 Nr. 3 UVPG sowie und § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG um diese Angabe zu ergänzen.

<sup>5</sup> Der Neubau eines solchen Vorhabens unterfällt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung (vgl. BT-Drs. 19/22139, S. 26), deshalb auch nicht die Änderung.

<sup>6</sup> „Sonstige Bahnbetriebsanlage nach 14.8“ meint sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG. Nicht umfasst sind Nr. 14.8.1, 14.8.2, 19.13. Diese fachdienstliche Auslegung hat nur geringe Auswirkungen in der Praxis, da insbesondere Gleisanschlüsse, Zuführungs- und Industriestammgleise aber auch Bahnstromfernleitungen einen geringen Teil der beantragten Vorhaben ausmachen.

<sup>7</sup> „Sonstige Änderung (...) soweit nicht von Abs. 1 und 2 erfasst“ meint: Soweit nicht von anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst – auch Abs. 3 Nr. 1 und 2. Sonstige Änderungen sind dort nicht erfasste Maßnahmen: Plural-Varianten von § 14a Abs. 1 Nr. 4 und 5 UVPG; ersatzlose, isolierte Rückbauten; andere Umbauten oder bauliche Modifikationen. Nicht von § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG erfasst sind: Rückbauten, die im Zuge einer Maßnahme nach § 14a Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 1 und 2 UVPG erfolgen; Maßnahmen, die ein Weniger im Verhältnis zu den Maßnahmen nach § 14a Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 1 und 2 UVPG darstellen (Änderung von Oberleitungen, Überleitstellen, Lärmschutzwänden); jegliche Änderungen eines Durchlasses, da diese schon von § 14a Abs. 1 Nr. 7 vollständig erfasst sind.

		Abs. 1 Nr. 5 <b>Erneuerung eines Eisenbahnübergangs (meint: BÜ)</b>
		Abs. 1 Nr. 6 <b>Erneuerung und Änderung eines Durchlasses</b>
		Abs. 1 Nr. 7 <b>Herstellung von Überleitstellen für Gleiswechselbetriebe</b>

Tabelle 3: Allgemeine Änderungsvorhaben durch Änderung einer Eisenbahnbetriebsanlage nach § 9 UVPG

Allgemeine Vorprüfung, § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 UVPG	Standortbezogene Vorprüfung, § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 14.8.1 oder abgeleitet aus Nr. 14.8.1 <b>Änderung eines Vorhabens (Gleisanschluss), für das UVP durchgeführt wurde:</b> Allgemeine Vorprüfung der Änderung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 14.8.2 oder abgeleitet aus Nr. 14.8.2 <b>Änderung eines Vorhabens (Zuführungs- und/oder Industriestammgleis), für das UVP durchgeführt wurde:</b> Allgemeine Vorprüfung der Änderung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 19.13.1 oder 19.13.2 <b>Änderung eines Vorhabens (Bahnstromfernleitung), für das UVP durchgeführt wurde:</b> Allgemeine Vorprüfung der Änderung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. abgeleitet aus Nr. 14.8.1 <b>Änderung eines Vorhabens (Gleisanschluss), für das keine UVP durchgeführt wurde:</b> Allgemeine Vorprüfung der Änderung auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wenn geändertes Vorhaben Prüfwert nach Anlage 1 erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet ( <b>Gleisanschluss oberhalb der Prüfwerte, Länge &gt; 2.000 m</b> )	Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 14.8.1 <b>Änderung eines Vorhabens (Gleisanschluss), für das keine UVP durchgeführt wurde:</b> Standortbezogene Vorprüfung der Änderung auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wenn geändertes Vorhaben Prüfwert nach Anlage 1 erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet ( <b>Gleisanschluss, Länge ≤ 2.000 m</b> )
Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. abgeleitet aus Nr. 14.8.2 <b>Änderung eines Vorhabens (Zuführungs- und/oder Industriestammgleis), für das keine UVP durchgeführt wurde:</b> Allgemeine Vorprüfung der Änderung auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wenn geändertes Vorhaben Prüfwert nach Anlage 1 erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet ( <b>Zuführungs- und/oder Industriestammgleis oberhalb der Prüfwerte, Länge &gt; 3.000 m</b> )	Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 14.8.2 <b>Änderung eines Vorhabens (Zuführungs- und/oder Industriestammgleis), für das keine UVP durchgeführt wurde:</b> Standortbezogene Vorprüfung der Änderung auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wenn geändertes Vorhaben Prüfwert nach Anlage 1 erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet ( <b>Zuführungs- und/oder Industriestammgleis, Länge ≤ 3.000 m</b> )
Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 19.13.1 <b>Änderung eines Vorhabens (Bahnstromfernleitung), für das keine UVP durchgeführt wurde:</b> Allgemeine Vorprüfung der Änderung auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wenn geändertes Vorhaben Prüfwert nach Anlage 1 erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet ( <b>Bahnstromfernleitung, Länge ≥ 15 km</b> )	Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 19.13.2 <b>Änderung eines Vorhabens (Bahnstromfernleitung), für das keine UVP durchgeführt wurde:</b> Standortbezogene Vorprüfung der Änderung auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wenn geändertes Vorhaben Prüfwert nach Anlage 1 erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet ( <b>Bahnstromfernleitung, Länge &lt;15 km</b> )

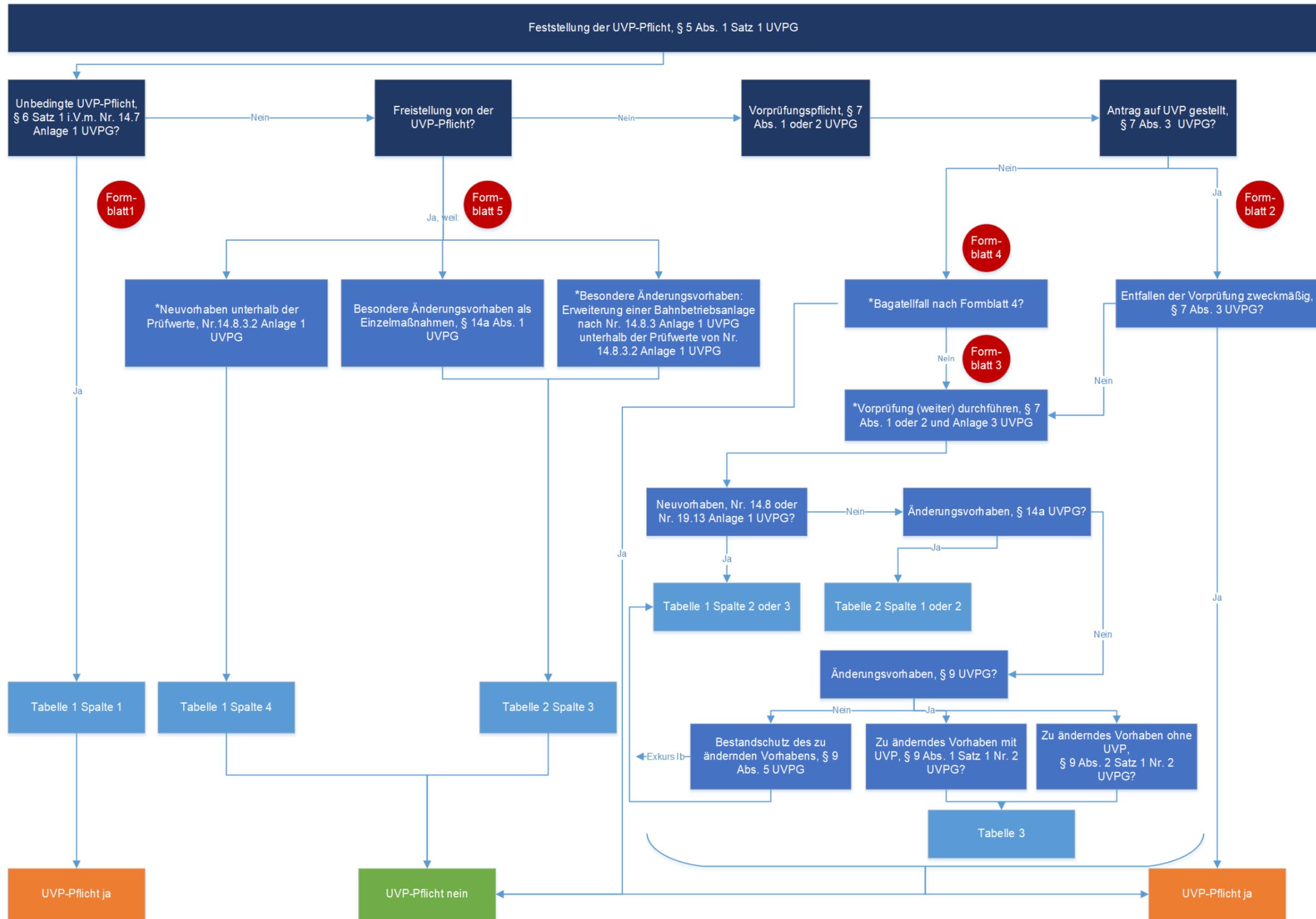


Abbildung 1: Entscheidungsbaum zur Feststellung der UVP-Pflicht.

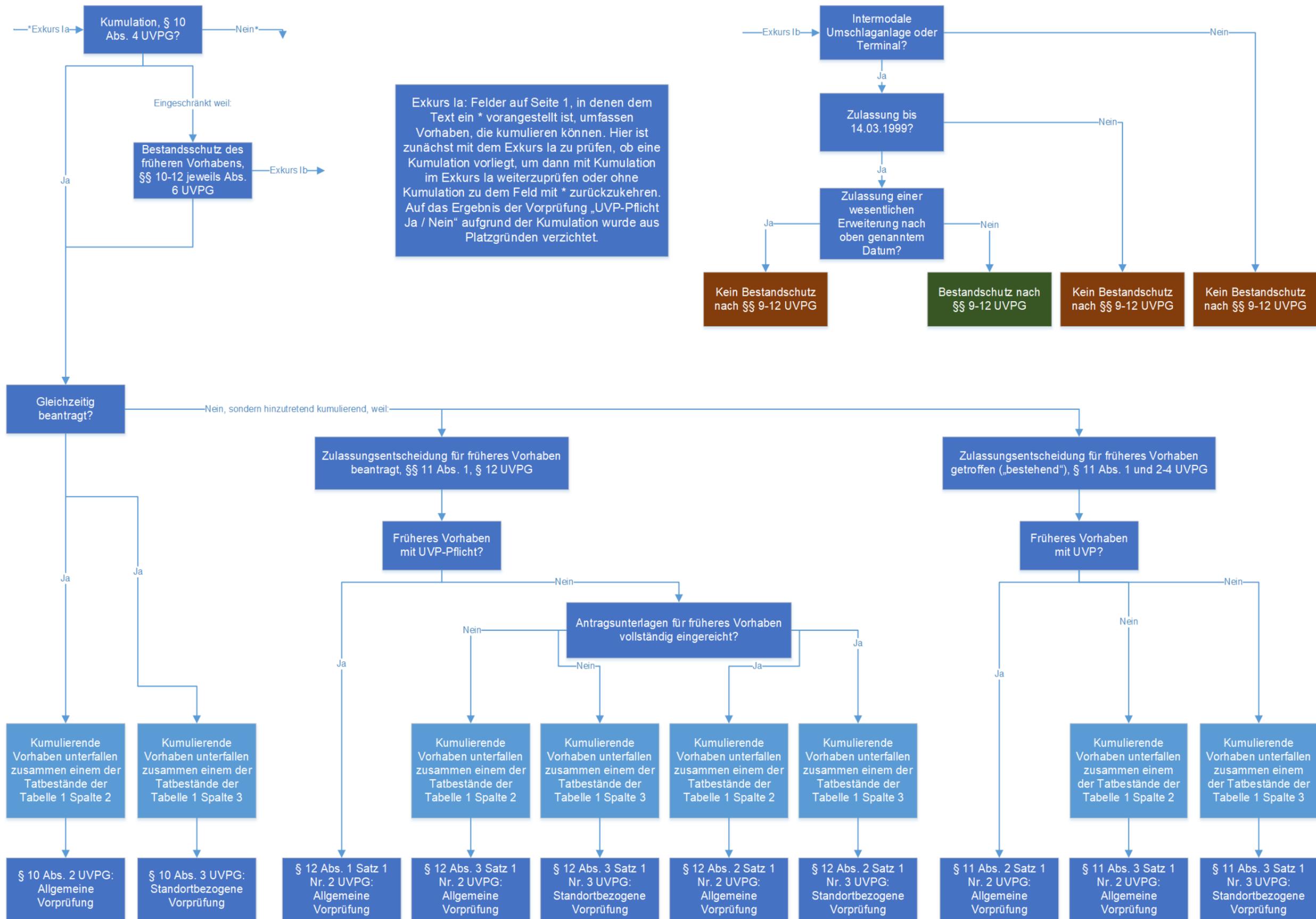


Abbildung 2: Exkurs Ia und Ib zum Entscheidungsbaum zur Feststellung der UVP-Pflicht.